

G E G E N R E C H T S V E R E I N B A R U N G

zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Schaffhausen über
die Befreiung von Zuwendungen von der Erbschafts- und
Schenkungssteuer

Es wird festgestellt:

1. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die direkten Steuern des Kantons Basel-Stadt vom 22. Dezember 1949, in der Fassung vom 30. September 1976 lautet:

"Die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten, deren Mittel ausschliesslich öffentlichen, gemeinnützigen, wohltätigen oder religiösen Zwecken dienen, insbesondere die öffentlichen oder privaten Sozialversicherungs- und Sozialausgleichskassen sowie die Personalfürsorgekassen, nicht jedoch die konzessionierten Versicherungsgesellschaften, sind von der Steuerpflicht mit Ausnahme derjenigen für die Grundstücksteuer auf Grundstücken, die nicht vorwiegend den umschriebenen Zwecken dienen, befreit sofern sie ihren Sitz im Kanton haben oder sofern vom Kanton oder ausländischen Staat ihres Sitzes Gegenrecht geübt wird."

2. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons Schaffhausen vom 13. Dezember 1976 lautet:

"Vermögensanfälle und Zuwendungen an andere Kantone und an ausserkantonale Gemeinden sowie an ausserkantonale juristische Personen für ausschliesslich öffentliche, religiöse, erzieherische oder gemeinnützige Zwecke sind steuerfrei, wenn die Kantone Gegenrecht halten."

Staatsurkunden



1980 April 21

Die Kantone Basel-Stadt und Schaffhausen vereinbaren demgemäss
Gegenrecht wie folgt:

Art. 1

Der Kanton Basel-Stadt verzichtet auf die Erhebung der Erbschafts-
und Schenkungssteuer von Institutionen im Sinne von § 7 Abs. 2
des Basler Steuergesetzes, sofern diese ihren Sitz im Kanton Schaff-
hausen haben und dort tätig sind.

Art. 2

Der Kanton Schaffhausen verzichtet auf die Erhebung der Erbschafts-
und Schenkungssteuer, wenn Institutionen im Sinne von Art. 3 Abs. 2
des Schaffhauser Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer
ihren Sitz im Kanton Basel-Stadt haben oder in diesem Kanton tätig
sind.

Art. 3

Die beiden Regierungen sind jederzeit unter Berücksichtigung
einer Kündigungsfrist von 6 Monaten berechtigt, von diesem
Uebereinkommen auf das Ende eines Jahres zurückzutreten.

Art. 4

Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.
Basel, den 21. April 1980

NAMENS DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS BASEL-STADT
Der Präsident:

Handwritten signature

Der Staatsschreiber:

Handwritten signature

NAMENS DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN
Der Präsident:



Handwritten signature

Der Staatsschreiber:

Handwritten signature